

CAPUT IIX.

Wie sich die Unserigen gegen die heilige Ehe verhalten sollen.

TIT. I.

Wie die Ehe = Verlöbniße öffentlich beschloffen werden / auch welcher Gestalt insonderheit Kinder und Pfleg-Vertraute sich verheyrathen sollen.

Nachdem die Ehe Gottes Ordnung / ein heiliges hohes Werk / und die höchste Verbündniß zwischen den Menschen ist / als sol diese Verpflichtung in der Furcht Gottes / mit großem Bedacht und zeitigem Rath / aufrichtig / ohne Gefährde und Betrug / angefangen und fürgenommen werden. Derohalben die Ehestiftungen in unserm Fürstenthum / mit Zuziehung zum wenigsten beyderseits zweyer nächsten Freunden / oder sonst anderer ehrlicher Leute / doch auff Maß und Weise / als wegen Unterscheid der Personen bald folgen wird / dem Ehestand zu Ehren / und im Fall der Noth die Ehe-Versprechung dadurch / wie recht zu erweisen / geschehen / hingegen die heimlichen Verlöbniße / daraus grosser Unrath / schwerer Mäneyd / unordentliche Vermischung / und andere Unrichtigkeit zu entstehen pfleget / gänzlich verboten seyn / und deswegen kein Theil mit dem Ende beschweret werden. Da nun Klage und Zusage auff die Ehe erhoben / aber Beklagter in Mangelung angeregten Beweiffes ledig erkant / sol unser Consistorium den klagenden Theil nicht allein in die Linkosten / sondern auch in eine willkührliche Straffe / wegen Ubertretung dieses Mandats / nach Belegenheit / verurtheilen.

Vom Verbot aller heimlichen Ehe-Verlöbniß.

Wie auff heimliche Ehegelöbniß nicht zuerkennet

Wie heimliche Ehegelöbniß nicht

Wann auch gleich beyde Theil sich darzu bekenneten / aber

¶

die nicht